



Richtlinien für Kapitalbeteiligungen an innovativen wachstumsorientierten Start-ups und kleinen Mittelständlern aus dem Wachstumsfonds Rheinland-Pfalz

vom 3. November 2025

1 Zielsetzung und Rechtsgrundlage

- 1.1 Start-ups und ihre Gründerinnen und Gründer sind Innovationstreiber. Sie stehen für Dynamik, Erneuerung und Transformation. Sie setzen neue, innovative Ideen in die Praxis um, schaffen Arbeitsplätze und sichern die Grundlage für künftigen Wohlstand und Wachstum in Deutschland und Europa. Nicht nur die Start-up-Phase, die durch die rheinland-pfälzischen Innovationsfonds finanziell begleitet werden kann, ist kapitalintensiv. Auch die spätere Skalierungs- und Wachstumsphase ist in aller Regel mit einem hohen Kapitalbedarf verbunden. Der Wachstumsfonds Rheinland-Pfalz - nachfolgend „Fonds“ genannt - beteiligt sich daher mit offenen und stillen Beteiligungen an der Wachstumsfinanzierung innovativer Start-ups und kleiner Mittelständler. Damit wird die Eigenkapitalausstattung dieser Unternehmen verbessert und die finanzielle Voraussetzung für eine erfolgreiche Expansion geschaffen.
- 1.2 Der Fonds begibt offene und stille Beteiligungen ausschließlich in beihilfefreier Ausgestaltung (pari-passu-Transaktion) zu marktüblichen Bedingungen.
- 1.3 Der Wachstumsfonds Rheinland-Pfalz wird finanziert aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland aus dem Programm „RegioInnoGrowth“ als Baustein des Zukunftsfonds sowie dem ERP-Sondervermögen und aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz. Bei dem Wachstumsfonds Rheinland-Pfalz handelt es sich um eine Fördermaßnahme des für die Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz.

2 Antragsberechtigte Unternehmen

- 2.1 Antragsberechtigt sind innovative Unternehmen mit einem Gruppenumsatz bis zu 75 Mio. EUR mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, deren Eintragung in das Handelsregister zum Zeitpunkt der Bewilligung grundsätzlich mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Neben einem skalierbaren und wachstumsorientierten Geschäftsmodell charakterisiert diese Unternehmen in der Regel insbesondere mindestens eines der folgenden Merkmale:

- a) innovatives (insbesondere ökologisches, digitales oder soziales) Geschäftsmodell,
- b) Inanspruchnahme einer Innovationsförderung innerhalb der letzten 36 Monate,
- c) Auszeichnung durch einen nationalen oder internationalen Innovationspreis innerhalb der letzten 36 Monate,
- d) Unternehmen, deren Geschäftsmodell innovative Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt.

2.2 Ausgeschlossen sind Beteiligungen in

- a) Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,
- b) Unternehmen, die die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards nicht erfüllen,
- c) Unternehmen, die Vorhaben durchführen, die gegen die Ausschlussliste der KfW verstößen, abzurufen unter <https://www.kfw.de/Ausschlussliste>,
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Die Ertragskraft des Unternehmens sowie die fachlichen und kaufmännischen Eigenschaften der Unternehmensführung müssen langfristig eine ausreichende Rendite und Beschäftigungseffekte sowie eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Dies ist im Antragsverfahren hinreichend zu belegen.

2.4 Eine Beteiligung setzt eine leistungsfähige betriebswirtschaftliche Organisation voraus. Der Beteiligungsgeber behält sich bei Bedarf die Einbeziehung eines externen Beraters ausdrücklich vor. Beratungsinhalte und -schwerpunkte sind vorab mit dem Beteiligungsgeber abzustimmen und vertraglich festzulegen.

2.5 Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten

- a) Unternehmen an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,

- b) Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind,
- c) alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

3 Verwendungszweck

- 3.1 Die Fondsmittel werden für die Finanzierung der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens zur Verfügung gestellt, das damit folgende Maßnahmen verwirklichen will:

Entwicklung, Weiterentwicklung und/oder Markteinführung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, die aufgrund ihres innovativen Charakters und ihres technologischen Fortschrittes den Bedarf eines Marktes erfüllen können, Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte sowie Auf- und Ausbau neuer Geschäftsfelder (einschließlich Investitionen).

Produkte, Verfahren bzw. Dienstleistungen sollen nach Möglichkeit patentrechtlich oder urheberrechtlich schützfähig sein. Die Entwicklungsanteile, die den innovativen Kern des Vorhabens betreffen, werden im Unternehmen selbst erarbeitet.

- 3.2 Wesentliche Investitionskriterien des Fonds sind das wirtschaftliche Potential und die innovative Qualität des Projektes sowie die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens.
- 3.3 Es können nur Maßnahmen finanziert werden, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung weder konkret abgeschlossen noch vollständig durchgeführt sind. Die Finanzierung von Umschuldungen oder bereits durchfinanzierter Vorhaben ist ebenfalls nicht zulässig.

4 Art und Umfang einer Beteiligung

- 4.1 Die Beteiligung kann als offene Beteiligung am Stammkapital/Grundkapital oder als typisch stille Beteiligung erfolgen; stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.
- 4.2 Eine Beteiligung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Haftung des Fonds auf die Höhe der geleisteten Einlage beschränkt ist. Diese Beschränkung muss sich im Außenverhältnis zu Gläubigern des Beteiligungsnehmers unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften ergeben.¹

¹ Damit ist die offene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sowie als Kommanditist an einer KG bzw. GmbH & Co. KG möglich. Eröffnet ist weiterhin die Möglichkeit, offene Beteiligungen an anderen Rechtsformen aus dem Bereich der Personengesellschaften einzugehen, sofern eine Haftungsbeschränkung entsprechend der Regelungen zugunsten des Kommanditisten oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gesetzlich verankert ist. Damit können beispielsweise auch ausländische Rechtsformen, die den vorstehenden Anforderungen genügen und die in Deutschland anzuerkennen sind, erfasst werden.

- 4.3 Die Beteiligung an einem Zielunternehmen hat grundsätzlich eine Höchstgrenze von 2,0 Mio. EUR, die ggfs. auch in mehreren Finanzierungsrunden zur Verfügung gestellt werden. Eine Beteiligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

5. Marktüblichkeit der Beteiligung

5.1 Allgemeine Grundsätze

5.1.1 Der Fonds begibt Beteiligungen gemeinsam mit privaten Wirtschaftsbeteiligten ausschließlich zu marktüblichen Bedingungen. Der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung, sofern dieser zu gleichen Bedingungen (und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen) von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, durchgeführt und der Anteil der privaten Wirtschaftsbeteiligten als wirtschaftlich bedeutend gewertet wird.

5.1.2 Beteiligungen von öffentlichen und privaten Finanziers werden als simultan getätigter Betrachtet, wenn die privaten und öffentlichen Finanziers über dieselbe Investitionstransaktion gemeinsam, d. h. als Koinvestoren, in das Unternehmen investieren und die Zahlungen von den privaten und öffentlichen Finanziers in gleichen Zeiträumen geleistet werden.

5.1.3 Beträgt die Beteiligung privater Wirtschaftsbeteiligter mindestens 34 v. H. des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden.

5.1.4 Es wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung nach denselben Bedingungen erfolgt, wenn die öffentlichen und privaten Finanziers dieselben Risiken und Renditen teilen und sie in Bezug auf dieselbe Risikoklasse einer identischen Nachrangigkeitsregelung unterliegen. Befindet sich der öffentliche Finanzier in einer besseren Position als der private Wirtschaftsbeteiligte, da er z. B. im Gegensatz zu den privaten Wirtschaftsbeteiligten früher eine vorrangige Rendite erhält, kann die Maßnahme auch als im Einklang mit diesen Richtlinien stehend betrachtet werden.

5.1.5 Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass Vermögensverschiebungen während der Beteiligungslaufzeit insbesondere durch Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, Betriebsaufspaltung, Erhöhung von Geschäftsführer-/ Vorstandsgehältern, Veräußerung von Betriebsvermögen an Angehörige, Anstellung von Angehörigen zu nicht marktgerechten Konditionen usw. unterbleiben. Der Beteiligungsnehmer ist im Beteiligungsvertrag durch den Beteiligungsgeber zu verpflichten, für oben genannte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Beteiligungsgeber einzuholen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung berechtigt den Beteiligungsgeber zur außerordentlichen Kündigung der Beteiligung. Im Rahmen des jeweiligen Beteiligungsvertrags ist aufzunehmen, dass die Geschäftsführer/Vorstände für die Einhaltung der genannten Pflichten haften.

5.1.6 Der Beteiligungsgeber behält sich vor, die erfolgreiche Umsetzung der Beteiligung durch weitere Regelungen zu sichern, die in den Beteiligungsvertrag aufgenommen werden.

5.2 Offene Beteiligungen

5.2.1 Bei einer offenen Beteiligung erwirbt der Fonds Minderheitsbeteiligungen von maximal 24,9 v. H. Eine finanzielle Beteiligung der operativ tätigen Geschäftsleiter und Gesellschafter des Unternehmens ist ausdrücklich gewünscht.

5.2.2 Nach einem Zeitraum von fünf bis spätestens zehn Jahren soll ein Ausstieg aus der offenen Beteiligung erfolgen. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einem Verkauf (Trade-Sale) oder einem Börsengang (IPO) gekommen sein, werden die Anteile der Gesellschaft und den Gründungsgesellschaftern auf Basis einer aktuellen Unternehmensbewertung zum Kauf angeboten.

5.3 Stille Beteiligungen

5.3.1 Die stille Beteiligung wird als Mezzanine-Kapital zur Verfügung gestellt. Die Tilgung erfolgt in einer Summe nach acht bis zehn Jahren. Die genaue Festlegung erfolgt im Beteiligungsvertrag.

5.3.2 Für die stille Beteiligung des Wachstumsfonds wird im Beteiligungsvertrag ein marktübliches Beteiligungsentgelt zu den gleichen Bedingungen der privaten Wirtschaftsbeteiligten festgelegt. Bei ausschließlich stillen Beteiligungen kann der Beteiligungsvertrag eine Regelung enthalten, dass am Ende der Laufzeit die Zahlung einer Endvergütung erfolgt, falls der Unternehmenswert über die Dauer der Laufzeit der stillen Beteiligung erheblich gesteigert werden konnte.

5.3.3 Die Beteiligungsentgelte können auf Antrag im begründeten Einzelfall temporär gestundet werden und sind dann in einer Summe zur Zahlung fällig.

5.3.4 Grundsätzlich ist es möglich, die stille Beteiligung und die fälligen bzw. gestundeten Beteiligungsentgelte der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen einer weiteren Finanzierungsrounde mit einem privaten Wirtschaftsbeteiligten in Gesellschaftsanteile umzuwandeln. Eine solche Umwandlung erfolgt auf Basis der dann aktuellen Bewertung der Unternehmensanteile.

5.3.5 Die stille Beteiligung nimmt nur im Falle des Insolvenzverfahrens am Verlust teil.

6 Beratung und Berichterstattung

6.1 Der Beteiligungsunternehmer hat an den Beteiligungsgeber in der Regel monatlich zu berichten und seine Jahresabschlüsse zeitnah vorzulegen. Einzelheiten und Umfang der zu leistenden Berichterstattung werden im Beteiligungsvertrag geregelt. Der Beteiligungsnehmer hat dem Beteiligungsgeber alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften, die im Beteiligungsvertrag im Einzelnen genannt werden, die Zustimmung des Beteiligungsgebers einzuholen.

6.2 Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages zu gestatten. Neben dem Beteiligungsgeber haben auch Institutionen wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), die Europäischen Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Überwachungs- und Überprüfungsrechte. Einzelheiten hierzu werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

7 Antragstellung und -prüfung

- 7.1 Über eine Beteiligung wird auf Basis eines Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel entschieden. Auf die Übernahme einer Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.2 Anträge auf Übernahme einer Beteiligung sind bei der ISB schriftlich einzureichen.
- 7.3 Die Antragsprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer intensiven individuellen Einzelfallprüfung (Due Diligence), für die die Geschäftspläne der Unternehmen sowie fallweise ergänzende extern erstellte Gutachten herangezogen und Gespräche mit der Fondsverwaltung geführt werden.
- 7.4 Weitere Einzelheiten werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten für Beteiligungen, die nach dem 3. November 2025 bewilligt werden.